

Jugendordnung des Sport-Club Itzehoe e.V. (SCI)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des SCI sind alle Mitglieder im Alter von 12 – 21 Jahren.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Vereinssatzung:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Entwicklung neuer Formen des Sportes und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten (z.B. Vereinsveranstaltungen und Jugendfreizeiten) für Kinder und Jugendliche,
- Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend, der Sportjugend Schleswig-Holstein, anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Vereinsjugendversammlung
- Jugendrat

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des SCI.

Sie besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend, den Mitgliedern des Jugendrates und den Jugendvertretern der Abteilungen.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Jugendrates
- Wahl der Mitglieder des Jugendrates
- Beschlussfassung über Anträge

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Jugendrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Aushang in der Geschäftsstelle angekündigt.

Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Jugendrat schriftlich beantragen.

Die Vereinsjugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Jugendrates, bei dessen Verhinderung von dem/-r Stellvertreter/-in geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Versammlung stellen. Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung können nur bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendrat eingereicht werden.

Die Vereinsjugendversammlung wählt die Mitglieder des Jugendrates jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig

Wählbar als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, der/die Beisitzer/in ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins im Alter von 12-21 Jahren sowie die Mitglieder des Jugendrates und die Jugendvertreter der Abteilungen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Von der Vereinsjugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/-in sowie einem/r Besitzer/in.

Der Jugendrat fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendrat führt mindestens zwei Sitzungen pro Jahr durch. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt dieses durch eine/-n der Stellvertreter.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.

Der Jugendrat kann zur Unterstützung Berater berufen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Die Jugendordnung inkl. aller Änderungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.